

The background of the slide features a silhouette of several people in a meeting room, positioned in front of a large window. The scene is backlit by bright light, creating a high-contrast, professional atmosphere. The silhouettes show people in various poses, some appearing to be in conversation.

CLYDE&CO

Von Konsorten & Türmen: Das „Insurance Puzzle“ im Schadensfall

Fachkrestagung HUKR, 26.05.2023

Dr. Henning Schaloske

Mai 2023

Das Insurance Puzzle...



WIRTSCHAFT

Korruption in Deutschland - der Fall Siemens

Aus Anlass des Antikorruptionstags blicken wir auf die Siemens-Affäre zurück. Mit einer harten Aufklärung hat es der größte deutsche Elektrokonzern geschafft, sich von seinen Altlasten zu befreien.



Siemens hat seine Korruptionsaffäre aufgearbeitet

Im November 2006 durchsucht die Münchner Staatsanwaltschaft Firmenbüros und auch die Wohnungen einiger Mitarbeiter. Die Ermittler gehen dem Verdacht nach, Siemens-Beschäftigte hätten Gelder des Konzerns veruntreut, um damit potenzielle Auftraggeber zu bestechen. Immer neue Details der Korruptionsaffäre kommen im Laufe der Zeit ans Tageslicht.

Insbesondere die Festnetz-Telefonsparte scheint systematisch mit Hilfe schwarzer Kassen, fingierten Beraterverträgen und Scheinfirmen weltweit Aufträge an Land gezogen zu haben. Ob in Russland, Nigeria oder Griechenland - Vertriebsmitarbeiter haben kräftig nachgeholfen, um korrupte Beamte oder Firmenvertreter von der Qualität der Siemens-Produkte zu überzeugen.

Münchener Skandalbank Milliarden-Streit um Hypo Real Estate beendet

Stand: 01.06.2022 12:29 Uhr

Vor über zwölf Jahren klagten zahlreiche Aktionäre gegen die im Zuge der Finanzkrise verstaatlichte Hypo Real Estate - wegen mutmaßlicher Täuschung. Nun endet der Justizmarathon mit einem Vergleich.

Nach mehr als zwölf Jahren endet der Justizmarathon um die Milliardenklagen gegen die Münchner Skandalbank Hypo Real Estate (HRE) mit einem Teilerfolg für die Anleger. Die Aktionäre erhalten in Vergleich den 190 Millionen Euro, wie die Finanzagentur des Bundes heute mitteilte.

Darauf habe sich die HRE mit dem Rechtsanwalt Christian Wefers geeinigt, der als Musterkläger die Forderungen vieler Anleger gebündelt vertreten hatte. Laut Finanzagentur sind damit die Schadenersatzklagen weitgehend erledigt, die Behörde bezifferte das auf "96 Prozent des gegen die HRE anhängigen Klagevolumens".

Startseite » Verfahren » VW einigt sich mit D&O-Versicherern und Ex-Managern



VERGLEICH VW einigt sich mit D&O-Versicherern und Ex-Managern

Es ist eine Rekordsumme, angesichts der Dimension der Dieselkrise aber gleichzeitig nur ein eher symbolischer Betrag: Volkswagen erhält von Ex-Konzernchef Martin Winterkorn, drei weiteren früheren Topmanagern und Haftpflichtversicherungen fast 288 Millionen Euro Schadenersatz. So soll zumindest ein Teil der Mitverantwortung für die Abgasaffäre abgegolten werden, die 2015 ans Licht kam.



MANAGERHAFTPFICHT Das Risiko für Vorstände und Aufsichtsräte steigt

VW, Wirecard, Thyssen-Krupp: Geht im Unternehmen etwas schief, sollen oft Vorstände zahlen. Ohne D&O-Versicherer geht dann nichts. Ärger ist programmiert.



27.06.2022 - 06:52 Uhr • Kommentieren • Jetzt teilen



Die Bausteine



Themen rund um die Exzedentenversicherung



Was wir wissen..



- 1 Layer bilden separate Vertragsverhältnisse
- 2 Grundsätzlich keine Führung
- 3 Following form
- 4 Attachment point – “im Anschluss”

... und was offen ist



- 1 Layer bilden separate Vertragsverhältnisse, **aber Gesamtbetrachtung z.B. für § 109 VVG?**
- 2 Grundsätzlich keine Führung, **aber teils Bindungswirkung vereinbart – auf Grundlage welcher Informations- und Mitwirkungspflichten? Und: dürfen Versicherer im Tower Schadensfälle “besprechen”?**
- 3 Following form, **aber was gilt z.B. bei Individualvereinbarungen?**
- 4 Attachment point – “im Anschluss”, **aber was setzt Ausschöpfung voraus? Und: ab wann trifft Exzedentenversicherer Pflicht, Versicherungsschutz zu gewähren? Was bedeutet das für das Exposure, z.B. bei Kosten und Zinsen?**

Relevanz und Diskussion nehmen zu!

Rechtsprechung, z.B.

- OGH Österreich, Urt. v. 23.05.2013 – 7 Ob 60/13v, VersR 2014, 901
- OLG München, Hinweisbeschl. v. 07.01.2019 – 25 U 2750/18, VersR 2020, 543
- OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2019 – 4 U 23/18, VersR 2020, 683

Schrifttum, z.B.

- Schaloske, Phi 2012, 170
- Knöfel, VersR 2018, 513 und ZIP 2018, 1814
- Alexander/Böhmer, Anmerkung zu OLG München (aaO)
- Schaloske, in: FS Fürstenwerth, 2020, 315
- Henning, Grundlagen der Exzedentenversicherung, 2020 (Diss)
- Koch, VersR 2021, 879
- Eley, VersR 2021, 1461
- Kosich, Die Exzedentenversicherung, 2022 (Diss)

Ein ausgewählter praktischer “Deep dive”



Ausschöpfung



Kosten



Zinsen

Ausschöpfung

Was bedeutet “im Anschluss”?



- 1 Auszahlung
- 2 Urteil?
- 3 Vergleich?
- 4 Anerkenntnis?

Ausschöpfung

Beispiel



- 1 Die VN unterhält eine Grund- und eine Exzedentenversicherung über jeweils EUR 15m.
- 2 Die VN erhebt Klage gegen die vP über EUR 20m. Die Haftung wird rechtskräftig festgestellt.
- 3 VP ersucht den Grund- und den Exzedentenversicherer um Freistellung.
- 4 Der Grundversicherer lehnt ab. Es kommt zum Deckungsstreit. Der Klage wird stattgegeben.

Kann der Exzedent

- **die Deckung zunächst mangels Auszahlung ablehnen?**
- **die Deckung wegen der Deckungsablehnung zunächst ablehnen?**



Ausschöpfung

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 106 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Anspruch des Dritten mit bindender Wirkung für den Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist, vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen. Kosten, die nach § 101 zu ersetzen sind, hat der Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Berechnung zu zahlen.

Ausschöpfung

Weitere Fragen



- 1 Welche Bedeutung hat der Attachment Point für den Versicherungsschutz generell?
- 2 Ist es eine Selbstbehalts- oder eine Fälligkeitsregelung?
- 3 Was bedeutet das für den Abwehrschutz?
- 4 Sollten Klauseln daher weitergehend regeln, was “im Anschluss” bedeutet?
 - Differenzierung Eigenschaden und Haftpflicht
 - Differenzierung Summendifferenz und Summenausschöpfung

Exposure: Kosten

Ausgangspunkt



- 1 Im Rahmen des Abwehrschutzes sind Abwehrkosten zu erstatten.
- 2 Im Fall begründeter Ansprüche stellt sich die Frage, ob Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme zu tragen sind und, falls ja, in welchem Umfang.
- 3 Insoweit kann sich auch die Frage stellen, ob Exzedenten an Kosten zu beteiligen sind.
- 4 Vorfrage ist, ob (wirksam) eine Kostenanrechnung vereinbart ist.

AVB D&O

Musterbedingungen des GDV (Mai 2020)

A-6.4 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der gegenüber einer versicherten Person von einem Dritten und/oder dem Versicherungsnehmer bzw. einer Tochtergesellschaft geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

AVB BHV

Musterbedingungen des GDV (September 2021)

- A1-5.5** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- A1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

Exposure: Kosten

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 101 Kosten des Rechtsschutzes

(1) ...

(2) **Ist eine Versicherungssumme bestimmt, hat der Versicherer die Kosten eines auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreits und die Kosten der Verteidigung nach Absatz 1 Satz 2 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit den Aufwendungen des Versicherers zur Freistellung des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme übersteigen.** Dies gilt auch für Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem schuldet.

(3) ...

Exposure: Zinsen

Ausgangspunkt



- 1 Die meisten AVB enthalten keine Regelung zu Zinsen.
- 2 Es stellt sich dann zunächst generell die Frage, ob Zinsen dann “in addition” zu tragen sind.

Exposure: Zinsen

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG) § 101 Kosten des Rechtsschutzes

(1) ...

(2) Ist eine Versicherungssumme bestimmt, hat der Versicherer die Kosten eines auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreits und die Kosten der Verteidigung nach Absatz 1 Satz 2 auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit den Aufwendungen des Versicherers zur Freistellung des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme übersteigen. **Dies gilt auch für Zinsen, die der Versicherungsnehmer infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Dritten diesem schuldet.**

(3) ...

Exposure: Zinsen



1 Wenn es auf § 101 Abs. 2 Satz 2 VVG ankommt: kann die Pflicht auch einen Exzedenten treffen?

2 Und vorgelagert: wie soll mit Zinsen “im Programm” umgegangen werden?

3 Beispiel:

- Die VN unterhält eine Grundversicherung über EUR 15m. Die VN erhebt Klage gegen die vP über EUR 15m. Die Haftung wird rechtskräftig festgestellt. Die Zinsen betragen EUR 1m.

- Alternative:

Die VN unterhält eine Grund- und eine Exzedentenversicherung über jeweils EUR 15m. Die VN erhebt Klage gegen die vP über EUR 15m. Die Haftung wird rechtskräftig festgestellt. Die Zinsen betragen EUR 1m.

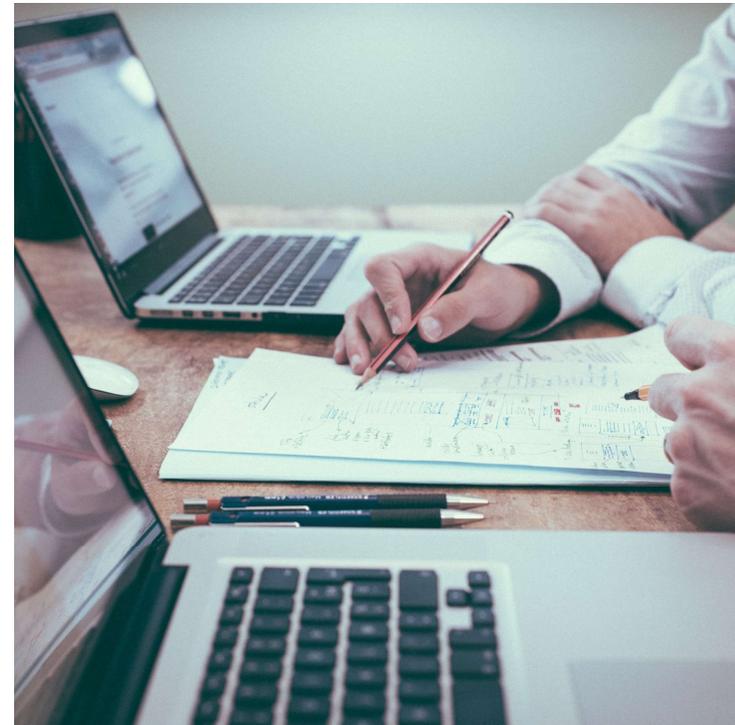
Wer trägt die Zinsen?



Ein paar To Do's

Im Fokus: Wordings

- Ausschöpfung klarer regeln – Differenzierung ggf. zwischen Haftpflicht und Eigenschäden
- Fälligkeit in Abgrenzung Versicherungsfall ggf. klar regeln – insbesondere bei Haftpflicht und mit Blick auf Abwehrschutz
- In diesem Kontext: Obliegenheiten vor Fälligkeit mit Eintritt Versicherungsfall?
- Kosten ggf. regeln, wenn keine Kostenanrechnung
- Zinsen regeln: Anrechnung? Gilt § 101 Abs. 2 Satz 2? Allokation im Programm?





Kontakt

Dr. Henning Schaloske



T: +49 (0)211 8822 8801

E: henning.schaloske@clydeco.com

Henning Schaloske ist Partner von Clyde & Co in unserem Düsseldorfer Büro. Er berät im Haftungs-, Versicherungs- und Rückversicherungs-rechts. Ein besonderer Schwerpunkt seiner Praxis liegt in den Financial Lines (D&O, PI, E&O, VSV), Haftpflicht und Cyber.

Henning Schaloske leitet die deutsche und europäische Versicherungspraxis von Clyde & Co als Chair unseres European Boards und Mitglied unserer Global Insurance Executive.

Er wird als führender Experte und Thought Leader für Versicherungs-/Rückversicherungsrecht unter anderem durch JUVE, Best Lawyers, Chambers Europe, Legal 500 und Who's Who Legal empfohlen.

Clyde & Co LLP accepts no responsibility for loss occasioned to any person acting or refraining from acting as a result of material contained in this summary. No part of this summary may be used, reproduced, stored in a retrieval system or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, reading or otherwise without the prior permission of Clyde & Co LLP.
© Clyde & Co LLP 2023

Clyde & Co LLP

www.clydeco.com